



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen. Weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 44 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 50 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 44 Mark bez. 50 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 75 Pfennige; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 25 Pfennige für die Zeile, für $\frac{1}{4}$ S. 75 M., $\frac{1}{2}$ S. 38 M., $\frac{1}{3}$ S. 20 M., Stellengesuche werden mit 20 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins $\frac{1}{4}$ S. 32 M., $\frac{1}{2}$ S. 60 M., $\frac{1}{3}$ S. 115 M., für Nichtmitglieder 70 M., 135 M., 230 M. Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 10 (N. 5).

Leipzig, Dienstag den 14. Januar 1919.

86. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Zur Bekanntmachung betr. Steuerzuschlag bei Lieferungen an Behörden und Bibliotheken.

2879 1/18.

(Vgl. Bbl. Nr. 3.)

Dresden-N., den 2. Januar 1919.

Auf die Eingabe vom 20. vor. Mts.

Auf die Entschleßung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig werden die Justizbehörden durch die in Abschrift beiliegende, demnächst im Justizministerialblatt zu veröffentlichende Bekanntmachung hingewiesen werden.

An

Ministerium der Justiz.

den Vorstand des Börsenvereins
der Deutschen Buchhändler

Für den Minister:

Leipzig.

gez. Dr. Grünmann.

2879 1/18.

(Zum Abdruck im Justizministerialblatt unter dem Strich.)

Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig hat dem Justizministerium mitgeteilt, daß der allgemeine Steuerzuschlag von 10% nunmehr auch bei Lieferungen an Behörden und Bibliotheken in Ansatz gebracht werde, soweit es sich nicht um Verkäufe handele: 1.) von Werken, deren Ladenpreise vor dem 8. Oktober 1918 durch Verträge oder behördliche Vorschrift festgesetzt seien, 2.) von Zeitschriften, die in die Postzeitungsliste aufgenommen seien, 3.) von Gegenständen des Buchhandels, die geschäftsüblicherweise nur direkt vom Verleger an das Publikum verkauft würden.

Bekanntmachung

des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Die Inhaber der Firma B. G. Teubner werden in unserer Mitgliederliste wieder geführt, und findet infolgedessen der Verkehr der Firma mit unseren Vereinstansten wieder statt.

Leipzig, 11. Januar 1919.

Kranken- und Begräbniskasse des Allgemeinen Deutschen Buchhandlungs-Gehilfen-Verbandes.

Der Bundesratsverordnung vom 20. Dezember 1917 zufolge hatten wir allgemeine Bestimmungen über die Wiederherstellung von Lebens- und Krankenversicherungen für unsere Kasse aufgestellt. Diese »Bestimmungen« wurden vom Aufsichtsamt für Privatversicherung unterm 2. Oktober 1918 genehmigt und unsern Mitgliedern in demselben Monat als Beilage zu den »Mitteilungen« übersandt.

Von den »Bestimmungen« steht noch eine Anzahl von Abzügen unsern Mitgliedern zur Verfügung. Wir bitten, sie bei Bedarf von unserer Geschäftsstelle zu verlangen.

Leipzig, 7. Januar 1919.

Der Vorstand.

Otto Carlsohn. Richard Hingsche.

Krankenkasse

Deutscher Buchhandlungs-Gehilfen, Ersatzkasse.

Gemäß der Bundesratsverordnung vom 20. Dezember 1917 hatten wir für unsere Kasse allgemeine Bestimmungen über die Wiederherstellung von Lebens- und Kranken-

versicherungen aufgestellt. Diese »Bestimmungen« wurden unterm 4. Oktober 1918 vom Aufsichtsamt für Privatversicherung genehmigt und in demselben Monat unsern Mitgliedern als Beilage zu den »Mitteilungen« übersandt.

Von den »Bestimmungen« steht noch eine Anzahl von Abzügen unsern Mitgliedern zur Verfügung. Wir bitten, sie bei Bedarf von unserer Geschäftsstelle zu verlangen.

Leipzig, 7. Januar 1919.

Der Vorstand.

Otto Carlsohn. Rich. Hoffmann.

Es helfe einer dem andern!

Die arbeitsreiche Zeit des Weihnachtsgeschäfts liegt hinter uns, nicht minder schwere Arbeit aber steht jedem einzelnen unter uns bevor mit der Zeit der Neujahrs-Rechnungen und der daran anschließenden Ostermeß-Rücksendungs-Arbeit. Hier meinen Berufsgenossen mit Erleichterungen einfachster Art an die Hand zu gehen, soll der Zweck dieser Zeilen sein.

Nachdem ich schon seit dem Jahre 1898 das System der fliegenden (losen) Kontrollblätter (Größe $23\frac{1}{2} \times 18\frac{1}{2}$ cm) für meine Kunden verwendet hatte, habe ich es mit Beginn des Jahres 1918 ganz wesentlich verbessert, insofern ich statt der leichten, in Schieberkästchen aufbewahrten Blätter solche aus starkem, farbigem Karton (Breite 19 cm, Höhe 12 cm, Zeilen-Abstand 5 mm, für größere Kunden Höhe 24 cm, in der Mitte gebrochen) benütze. Diese werden in leichten, mit umlegbarem Handgriff versehenen Holzkästchen aufrecht gestellt und sind mit Alphabet-Leitkarten versehen. Das lästige und zeitraubende, dabei leicht Fehler verursachende Registrieren und Übertragen fällt damit vollständig weg. Vorbedingung für diese äußerst vorteilhafte Arbeitsvereinfachung ist lediglich, daß alle